

EPD-Eröffnung: Urteilsfähigkeit bei Minderjährigen

24.1.2018

Integrationsprojekte

1

Ausgangslage

- Handlungsfähigkeit und Urteilsfähigkeit: Die Handlungsfähigkeit ist definiert als Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Handlungsfähigkeit setzt Urteilsfähigkeit voraus.
- Handlung: Eröffnung eines eigenen EPD
- Fragestellung: Können Kinder ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein EPD eröffnen? Sind sie bezüglich EPD urteilsfähig?

Urteilsfähigkeit ist bedingt altersabhängig

Die Frage, ob die Eröffnung eines EPD's durch Kinder / Jugendliche möglich ist, kann analog zur Entstehung eines Behandlungsverhältnisses zwischen Arzt und Patient oder zur Einwilligung eines Patienten in medizinischen Eingriffen betrachtet werden. Die folgenden Alterskategorien entsprechen der Praxis:

1. Wenn keine Hinweise dagegen sprechen, kann bei Kindern / Jugendlichen ab 16 Jahren davon ausgegangen werden, dass sie in Bezug auf das EPD urteilsfähig sind.
2. Wenn der betroffene Patient jünger als 12 Jahre alt ist, ist von Urteilsunfähigkeit auszugehen.
3. Ist der Patient im Alter zwischen 12 und 16 Jahren, ist die Urteilsfähigkeit im Einzelfall zu eruieren.

Alterskategorie 12 - 16

- In der Alterskategorie 12 – 16 entscheidet bei medizinischen Behandlungen der behandelnde Arzt über die behandlungsbezogene Urteilsfähigkeit des Patienten.
- Möchte ein Jugendlicher zwischen 12 und 16 ohne Beisein seiner Erziehungsberechtigten ein EPD eröffnen, muss die eröffnende Gesundheitseinrichtung zu Beginn des Piloten dafür besorgt sein, dass die Urteilsfähigkeit durch einen Arzt / Psychologen abgeklärt wird, der im Umgang mit dem EPD geschult ist.
- Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann, wie häufig diese Situation eintritt, ist keine weitere Regelung vorgesehen. Evtl. ist eine Rechnungsstellung an die Stammgemeinschaft möglich.
- Sollten sich diese Fälle häufen, muss abgeklärt werden, inwiefern die Stammgemeinschaft einen diesbezüglichen Prozess anbieten kann.